

**Zeitschrift:** Jahrbuch für Solothurnische Geschichte  
**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Solothurn  
**Band:** 40 (1967)

**Artikel:** Der Kanton Solothurn und die Eidgenossenschaft 1841-1847  
**Autor:** Wallner, Thomas  
**Kapitel:** 5: Kantonales und eidgenössisches Schützenwesen  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-324362>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

ausgenützt und war wenig bedeutsam. Munzinger stellte sich instruktionsgemäss ganz auf die Seite der thurgauischen Klöster.<sup>80</sup> Dieses Verhalten weist nochmals darauf hin, dass Solothurn und Munzinger nicht klosterfeindlich waren. In der Aargauer Klosterfrage ging man gänzlich vom politischen Standpunkt und von eidgenössischen Rücksichten aus. Für die Konservativen musste Munzingers Handeln als radikal erscheinen, da er die Bereitwilligkeit gezeigt hatte, vier Klöster zu opfern. Von den Liberalen aus gesehen war Munzingers Verhalten gemässigt. Man hatte für die Kirche das getan, was im Rahmen des Staatswohles tragbar war.

Für uns darf es als unzweifelhaft gelten, dass Artikel 12 verletzt worden war. Dadurch wurde der Konflikt zwischen Kirche und Staat in der damaligen Eidgenossenschaft bedeutend aktualisiert. Die der Klosterkrise zugrundeliegende Problematik sollte nicht ohne Bürgerkrieg gelöst werden können.

## 5. Kantonales und eidgenössisches Schützenwesen

Im Jahre 1824 wurde in Aarau der schweizerische Schützenverein gegründet.<sup>1</sup> Er sollte durch die alle zwei Jahre stattfindenden Schützenreffen beitragen, alte Volksfeste wieder aufleben zu lassen, das überkantonale Zusammengehörigkeitsgefühl zu stärken und das Nationalbewusstsein zu fördern. Seine Hauptaufgabe aber war die Demonstration der altschweizerischen gemeinschaftlichen Wehrbereitschaft. In der Regeneration trugen die zunehmende politische Zerrissenheit in der Schweiz und die Ohnmacht der Tagsatzung dazu bei, dass an den Schützenfesten immer häufiger und heftiger politische Tagesfragen diskutiert wurden, ja dass sogar, wie ein Zeitgenosse schreibt,<sup>2</sup> diese ursprünglich vaterländischen Feste «zum Stelldichein politischer Aufregung» ausgeartet waren. Nicht nur zu einer politischen, sondern zu einer einseitig parteipolitischen Institution der Liberalen hatten sich die Schützenvereine und Schützenfeste ausgebildet. Im Chor mit den konservativen Blättern beklagte sich auch das Echo, dass die frohen Feste und Wettkämpfe jetzt von anderen Absichten geleitet seien, und dass der Radikalismus diese Gesellschaften ausnütze, um sich eine Miliz zu organisieren.<sup>3</sup> Begreiflicherweise versuchten die konservati-

<sup>80</sup> EA 1843, S.121 und S.124. Sol. Bl. Nr.66, 19.8.1843. Häfliger, S.208.

<sup>1</sup> Vgl. zum eidg. Schützenwesen: Maurus A. Feierabend, Geschichte der eidg. Schützenfeste von Gründung derselben im Juni 1824 in Aarau bis und mit der Jubelfeier im Juli 1874 in St.Gallen. Aarau 1875.

<sup>2</sup> Tillier, Anton von, Geschichte der Eidgenossenschaft während der Zeit des sogenannten Fortschrittes. Bd.II, S.198. Bern 1854.

<sup>3</sup> Echo Nr.16, 16.6.1841.

ven Orte dem entgegenzuwirken und Luzern erklärte die Museggwallfahrt zum wahren religiösen Nationalfest. Das Solothurner-Blatt verurteilt dieses Ansinnen als Sabotage am Nationalgedanken der Schweiz, da am Museggumgang nur ein Drittel aller Schweizer teilnehmen könnte, an den Schützenfesten jedoch jeder «freie» Schweizer willkommen sei.<sup>4</sup> Felber unterschob Luzern die Absicht, ein protestantisches und ein katholisches Nationalfest anzustreben, schien aber nicht einzusehen, dass die Radikalen immer mehr den Anspruch erhoben, an den Schützenfesten die Nation in ihrer Gesamtheit zu vertreten, schrieb er doch im Distelikalender: «Dass der Geist der eidgenössischen Schützenfeste ein grundsätzlicher liberaler ist, das ist ebenso wahr, als dass die Mehrheit des Schweizervolkes liberal ist».<sup>5</sup> Damit sollte anscheinend der liberale Anspruch auf alleinige Repräsentation der Schweiz legitimiert sein. Es wird klar, weshalb man nicht selten die Schützenanlässe als Volkstagsatzung bezeichnete: man politisierte, man schien das Schweizervolk zu vertreten und versuchte, was in den Freischarenzügen auch teilweise verwirklicht wurde, die Demonstration möglicher Exekutionen. An den Schützenfesten in Chur und Basel wurden jedesmal Vorschläge für eine neue Bundesverfassung und eine stärkere Zentralgewalt besprochen. Die «Volkstagsatzung» war eben, wie es Felber in einem Artikel auslegte, der uralte eidgenössische Bund, der nichts anderes sage als: wir können nicht ohne einander sein. Die Schützenfeste seien das Hausmittel, das man gegen den falschen Fünfzehnerbund gefunden habe, das alle Teile der Schweiz durch gleiche Interessen in Krieg und Frieden zusammenhalte.<sup>6</sup>

Der Schützengeist war nicht nur auf eidgenössischer Ebene, sondern auch in den Kantonen, Bezirken und Gemeinden wach, ja, er erhielt von hier die nötigen Impulse. Der Kanton Solothurn war ein Musterbeispiel dafür, dass dabei in erster Linie die Idee einer wehrhaften Gemeinschaft gepflegt und gestärkt wurde.

In der Mitte der dreissiger Jahre bestanden im Kanton Solothurn bereits an die zwanzig von der Regierung anerkannte Schützengesellschaften. Sie hatten sich für gemeinsame Anlässe zu Amtsschützengesellschaften zusammengeschlossen und auf Betreiben des rührigen Schützenvereins von Langendorf wurde allmählich die Gründung eines Kantonalvereins angeregt. Am 26. Dezember 1836 traf man sich im «Rössli» in Balsthal, und dieser von historischen Reminiszenzen an den 22. Dezember 1830 erfüllte Ort lässt leicht erahnen, wes Geistes Kind hier aus der Taufe gehoben wurde. Die Zweckparagrafen des neuen Vereins beinhalten neben der Verbreitung der Schiessübungen und der Handhabung des Stutzers auch in militärischer Beziehung

<sup>4</sup> Sol. Bl. Nr. 19/20, 5./9.3.1842.

<sup>5</sup> Distelikalender 1845, S. 31.

<sup>6</sup> Sol. Bl. Nr. 58, 20.7.1842.

besonders die Festigung des vaterländischen Sinnes durch Verbrüderung und Eintracht unter den Kantonsschützen und den Schützen anderer Kantone. Das genügte aber den Langendorfer Schützen noch nicht. Es sollte dem Ganzen mehr politisches Gepräge gegeben werden. Als Bekenntnis zum Liberalismus wollten sie für Freiheit und Rechtsgleichheit einstehen und wenn immer möglich zur Verteidigung von Vaterland und Unabhängigkeit bereitstehen.<sup>7</sup> Deshalb sollten die Schützenvereine militärisch organisiert sein, ihre Vorsteher mit Hauptmann und Leutnant bezeichnet werden und als eine Art Freicorps zur Verstärkung des regulären Truppenaufgebotes herangezogen werden können. Die Gründungsversammlung sprach sich gegen diese Vorschläge aus. Die Langendorfer und andere Gesellschaften führten sie aber trotzdem durch. Sie sollten dadurch in den Freischarenzügen erhöhte Bedeutung erlangen, weitete sich doch der Zweck der Gesellschaften immer mehr dahin aus, wie es der Oltner Schützenhauptmann im Oktober 1844 ausdrückte: «In ausserordentlichen Zeitumständen zur Sicherheit von Personen und Eigentum entschieden beizutragen».<sup>8</sup>

Es ist eindeutig, dass der politische Aspekt in den Schützenvereinen im Vordergrund stand. Allein der Übungen mit dem Stutzer wegen hätte man nicht so viele Magistratspersonen, Professoren und Künstler zu ihren Mitgliedern gezählt. Auch die Präsidentenliste der vierziger Jahre lässt darüber keinen Zweifel offen. Von 1838 bis 1841 stand Regierungsrat Vigier, bis 1843 Trog und bis 1848 Munzinger dem Kantonalverein vor.

Im Mittelpunkt des solothurnischen Schützenwesens stand der in der ganzen Eidgenossenschaft bekannte Schützenverein von Langendorf (bei Solothurn).<sup>9</sup> Er darf mit Recht als hochpolitischer und ultraradikaler Verein bezeichnet werden, der voll Draufgängertum seine Bereitschaft zu gewaltsamen Lösungen politischer Probleme in Ergebenheitsadressen an die Regierung nur zu bereitwillig anbot. Nicht umsonst war dieser Verein als Munzingers persönliche Leibwache bezeichnet worden,<sup>10</sup> die ihm besonders in den Januartagen von 1841 gute Dienste geleistet haben soll. Wer von liberalen und radikalen Solothurnern Rang und Namen besass, liess sich in die kämpferischen Reihen dieser Gesellschaft aufnehmen, und es war selbstverständlich, dass Regierungsräte, Kantonsräte, Oberrichter und höhere Militärs, allen voran Munzinger und Felber, sich zu ihren Mitgliedern zählten. Der Verein wollte national sein. Er suchte über die Kantonsgrenzen hinaus seine Anhänger und zählte 1846 237 solothurnische und 255

<sup>7</sup> Jäggi, S. 53. <sup>8</sup> Jubiläumsschrift, S. 29.

<sup>9</sup> Ausführliche Berichte bei Kretz I, S. 90 ff. Mösch, Langendorf, Dorf- und Schulgeschichte. Solothurn 1951.

<sup>10</sup> Vgl. S. 37 und S. 167 dieser Arbeit. Meyer von Knonau, ADB Bd. 23, S. 47 (1886). Hartmann, Alfred, Galerie berühmter Schweizer, S. 3.

ausserkantonale Mitglieder. Felber rühmt im Solothurner-Blatt: «Die Langendorfer Schützengesellschaft darf sich mit Recht eine schweizerische nennen, sie ist die erste, die beinahe einen Drittel ihrer Mitglieder in andern Kantonen zählt».<sup>11</sup>

Kantonale und eidgenössische Schützentreffen lösten sich jährlich ab. Dabei wurde auch an den kantonalen Anlässen der nationale Charakter betont, indem man mit besonderer Freude Gesellschaften anderer Kantone begrüßte oder solche selber besuchte. So hiess man am Oltner Kantonschützenfest von 1841 mehrere ausserkantonale Delegationen willkommen, der Zeit entsprechend die aargauische besonders herzlich. Auch kleine Begebenheiten wie die freundliche Begrüssung des auf der Fahrt von Solothurn nach Olten in Wangen an der Aare anlegenden Schützenflosses durch die Berner werden in der liberalen Presse in nationaler Überschwänglichkeit hochgespielt. Das Solothurner-Blatt sieht gerade in solchen unscheinbaren Begebenheiten einen Ausdruck des «echten Bundeskittes». Am Fest selber lobt es den Geist, der sich in den Reden und Trinksprüchen offenbarte: «Es ist der offene, ungeschminkte und ungetrübte Ausdruck freier Schweizerherzen, die im Jahre 1830 ein neues Grütli der Eidgenossenschaft erblickten».<sup>12</sup>

Die zunehmende politische Spannung im Kanton und in der Eidgenossenschaft spiegelte sich bereits im Kantonschützenfest von 1843 in Solothurn. Reden und Trinksprüche waren weniger zurückhaltend, extremer, radikaler.<sup>13</sup> 1845 wurde kein kantonales Schützenfest organisiert. Es scheint, dass die meisten Schützen ihren Bedarf an Aktivität in den beiden Freischarenzügen zur Genüge gedeckt hatten. Inzwischen aber erlangten die eidgenössischen Schützenfeste eine umso grössere Bedeutung.

Über die eidgenössischen Freischiessen der vierziger Jahre, vor allem über jene von Solothurn 1840, von Chur 1842 und von Basel 1844 ist aus kantonalen und eidgenössischer Sicht viel geschrieben worden. Es genügt, in einem kurzen Tour d'horizon die im Rahmen dieser Arbeit notwendigen Zusammenhänge aufzuzeigen. 1840 war für Solothurn ein bedeutsames Jahr. Die Hauptstadt durfte die Schützen aus der ganzen Schweiz willkommen heissen. Munzinger stand dem Organisationskomitee vor und nahm die eidgenössische Fahne in die Obhut des Kantons. Zweifellos war dieses Fest die gegebene Basis für die folgenden Januarereignisse von 1841.<sup>14</sup>

---

<sup>11</sup> Sol. Bl. Nr.88, 1.11.1845. Die wahrscheinlich von Disteli entworfene Fahne der Langendorfer Schützen ist im Alten Zeughaus in Solothurn aufbewahrt.

<sup>12</sup> Sol. Bl. Nr.62, 4.8.1841. <sup>13</sup> Sol. Bl. Nr.39, 17.5.1843.

<sup>14</sup> Zum eidg. Freischiessen 1840 vgl. Kretz II. S.95 ff. Häfliger, S.161 f. Georg von Buch, Beschreibung des eidg. Freischiessens, abgehalten in Solothurn vom 12. bis 19. Juli 1840. Bern 1840. Feierabend a.a.O.

Das eidgenössische Freischiessen in Chur im Sommer 1842 war für Solothurn in doppelter Beziehung von Bedeutung. Es durfte den Fahnenzug durch die ganze Schweiz nach Chur anführen, und das Fest selber gestaltete sich für die Solothurner als eine symbolische Dankesadresse an ihre in der Zwischenzeit bewiesene Treue zur liberalen, regenerierten Schweiz. Es erstaunt deshalb nicht, wenn das Solothurner-Blatt schreibt: «Wichtiger noch als die Kloostergeschichte selbst ist uns die Bedeutung des eidgenössischen Fahnenzuges oder die öffentliche Teilnahme, welche demselben durch die ganze Schweiz zuteil geworden».<sup>15</sup> Am 3. Juli 1842 begann in Solothurn der triumphale Zug über Olten, Aarau, Zürich, Winterthur, St. Gallen, Trogen, Rheintal nach Chur. Überall begrüßte man die Solothurner aufs herzlichste, und es schlossen sich bei jeder Station neue Schützengruppen an, ein erfreuliches Bild nationaler Verbundenheit. Die Appenzeller Zeitung berichtet: «Die Schützenfahne verliess das treue Solothurn, wo sie gut aufgehoben war, getragen vom treuen Munzinger, den bisher keine Lockung und Drohung ins Klosterlager zu Arons Götzen hinübertreiben konnte».<sup>16</sup> Diese Standhaftigkeit schrieb Munzinger der symbolischen Kraft der Schützenfahne zu, was ihm von konservativer Seite sehr übelgenommen wurde. In seiner Rede versicherte Munzinger: «Vor zwei Jahren habt ihr den Schützen von Solothurn diese Fahne anvertraut. Wir bringen sie euch rein und unbefleckt, wie wir sie empfangen. In Wahrung unserer eigenen Ehre glaubten wir auch die Ehre der eidgenössischen Fahne wahren zu sollen. Mit schwerem Herzen trennen wir uns von ihr, ihr Anblick stärkte uns und gab uns die nötige Entschlossenheit, die finsternen Mächte, denen selbst die Fahnenburg nicht heilig war, zurückzudrängen».<sup>17</sup> In diesen Äusserungen war nichts anderes als die eidgenössische Zielsetzung bei den Januarereignissen von 1841 neu bestätigt. Munzinger fuhr fort, dass die Konservativen vergeblich Donnerkeile aus dem Süden auf die Schweiz herabgebetet hätten.<sup>18</sup> Solche Bemerkungen und hauptsächlich jene, die Schützenfahne sei den Solothurnern «Vorsehung» gewesen, brachte die konservative Presse zur Weissglut. Der Waldstätterbote geiferte, Munzinger habe kein christliches und vaterländisches Wort gesprochen. Allerdings hätten sich in Chur auch jene geduldigen Schafe nicht gefunden, welche diesem Leithammel Beifall nickten. «Wie mochte sich da der erhabene Munzinger in den Grossratssaal von Solothurn zurückgewünscht haben, wo, wenn der grosse Zeus mit dem Kopf nickt, aller Herzen sich freuen».<sup>19</sup>

<sup>15</sup> Sol. Bl. Nr. 58, 20.7.1842.

<sup>16</sup> AZ Nr. 56, 13.7.1842.

<sup>17</sup> Sol. Bl. Nr. 57, 16.7.1842.

<sup>18</sup> Echo 1842, Nr. 56, 58.

<sup>19</sup> WB 1842, Nr. 60, 61.

Zwei Jahre nach Chur empfing Basel die Schweizerschützen, um das eidgenössische Freischiessen zusammen mit der Vierhundertjahrfeier der Schlacht bei St. Jakob an der Birs festlich zu begehen. Schon dadurch zeichnete sich sinnbildlich der kämpferische Hintergrund ab, der diesem Treffen wie keinem andern anhaften sollte.<sup>20</sup> Eine schwüle Stimmung herrschte von Anfang an bei diesem Fest. Sie artete täglich mehr in eine ungezügelter Jesuitenhetze aus und sollte sich später in den Freischarenzügen ganz entladen. Dass das Fest im Zeichen der Jesuitenhetze stand, war durch den Zeitpunkt gegeben. Noch haftete der Eindruck der Walliserwirren tief im Volk und in Luzern lag die Jesuitenberufung in der Luft. In feuchtfröhlicher Stimmung wäre man bereit gewesen, auf direktem Weg nach Luzern zu ziehen. Wenn es auch nicht dazu kam, so wurde doch die Jesuitenfrage endgültig zur Losung des politischen Entscheidungskampfes erhoben. Es ist nicht zuviel gesagt, wenn man behauptet, dass Basel zum Tummelplatz des extremsten Radikalismus geworden war. Ungeachtet dieser grössten Parteilichkeit spricht das Solothurner-Blatt in der einen und derselben Ausgabe von der Überparteilichkeit der nationalen Idee und vom Kampf gegen die konfessionelle Trennung. «Diese Zaubergewalt [Schützenfahne] im Land der *Faits-accomplis* lässt sich nicht anders erklären, als dass die eidgenössische Fahne Repräsentantin einer Idee ist, die, wie sie auch in der geschichtlichen Entwicklung vaterländischer Ereignisse wurzelt, dennoch über den Parteien steht. Es ist die Idee Nationalität oder Landeskraft, ohne die in keinem Lande der Welt je etwas Grosses zustande gekommen» und «Das Gespenst der Glaubensstrennung, mit dem die Jesuiten unsere eidgenössische Fahne bekämpfen, das ist das Schwarze, das wir *treffen müssen*, das wir *treffen sollen* – das wir *treffen können*, wenn wir dem Wink der Fahne folgen, die uns führt».<sup>21</sup> Auch die solothurnischen Liberalen identifizierten sich also mit der Nation, wie das in Basel allgemein geschah. Alles, was anders gesinnt war – und darunter verstand man die Ultramontanen, an ihrer Spitze die Jesuiten –, galt als Gegner der Nation, als Feind einer geeinten Eidgenossenschaft. Auch Solothurn schrieb daher den Jesuitenkampf auf seine Fahne.

<sup>20</sup> Über die Freischiessen in Chur und Basel vgl. Feierabend a. a. O., *Bonjour*, S. 40 ff., Strobel, S. 155, Häfliger, S. 209 und S. 211, Kretz II, S. 102 f. – In vorübergehender Vorwegnahme eines nationalen Postulates erliess Solothurn für die Dauer des Schützenfestes in Basel an seinen Kantonsgrenzen Zollfreiheit für die durchreisenden Schützen. RM Solothurn, 12. 6. 1844, S. 534. StAS.

<sup>21</sup> Sol. Bl. Nr. 53, 3. 7. 1844.